

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag für den Haus- und Wohnungsstich zum Zwecke der Anbindung an das Glasfasernetz der MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH.



► Nutzungsvertrag mit der MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Name Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort 40789 Monheim am Rhein

Telefon E-Mail

Einfamilienhaus Reihenhaushälfte Doppelhaushälfte Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten

Der Eigentümer/Eigentümerin erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierendem Grundstücks- und Gebäudenetzes auf dem vorstehenden Grundstück, sowie die Anbindung Ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz.

Das glasfaserbasierte Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Das Gebäudenetz besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts mit den Teilnehmeranschlüssen in den jeweiligen Räumlichkeiten. (FTTB/FTTH) und/oder der Verbindung des Verteilerpunktes zu den jeweiligen Hausübergabepunkten (FTTH).

Dieses Glasfasernetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. sonstigen private und/oder gewerbliche Nutzer der vorstehenden Wohn- und Gewerbeeinheiten).

Eine Verpflichtung zum Bezug von Internet- und/oder Telekommunikationsdiensten wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf dem vorstehenden Grundstück des Eigentümers sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein Glasfasernetz einschließlich der Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu ändern, zu erneuern und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf etwaiger vorhandener Leerrohrkapazitäten, Versorgungsschächte, Hauseinführungen, Hausübergabepunkte und vorinstallierten Gebäudeverkabelungen sowie weiterer, sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Technologien. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Gebäudeanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Der Netzbetreiber und seine beauftragten Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Grundstückseigentümergestattung gestatteten Maßnahmen, bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminvereinbarung zu betreten. Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung des Netzbetreibers mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechnigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer oder einer durch ihn berechtigten Person durch Unterschrift bestätigt.

Sämtliche Installationen des Netzbetreibers werden nur zu einem vorübergehenden Zweck iS. V. § 95 BGB installiert und verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers.

Der Eigentümer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück errichtete Glasfasernetz jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Im Falle einer Beschädigung verpflichtet sich der Eigentümer, den Netzbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Eingriffe in das Glasfasernetz dürfen nur durch den Netzbetreiber oder seine Beauftragten erfolgen.

Der Eigentümer verpflichtet sich dem Netzbetreiber einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich anzuzeigen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH
Rheinpromenade 3a
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 9520-0
Telefax: 02173 9520-150
E-Mail: info@mega-monheim.de
www.mega-monheim.de

Stadtparkasse Düsseldorf
BIC DUSSEDDXXX
IBAN DE45 3005 0110 1007 2877 56

Aufsichtsratsvorsitzender
Daniel Zimmermann
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Udo Jürkenbeck
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 45102
USt-IdNr. DE 811 257 596

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Gebäudeverkabelungen nutzen.

Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

Unberührt von gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers ist allein der Netzbetreiber zum Betrieb und der Nutzung des von ihm errichteten Vorrichtungen und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter (z. B. aktiver Telekommunikationsdienstvertrag eines Bewohners/Mieters mit dem Netzbetreiber oder einem mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen) entgegenstehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Grundstückseigentümergeklärung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

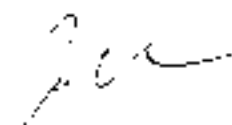
Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. [Datenschutzinfo gem. Art. 12 EU-DSGVO).

Die Grundstückseigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Grundstückseigentümergeklärung um weitere 2 Jahre.

► Anschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

Name	Vorname
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort
Telefon	E-Mail

Ich interessiere mich für eine Glasfaserverkabelung direkt vom Keller zur Wohnung durch die MEGA.



Dipl.-Ing. Udo Jürkenbeck
Geschäftsführer
MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Unterzeichnung der Grundstückseigentümergeklärung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an oben stehende Adresse der MEGA oder per E-Mail an: info@mega-multimedia.de.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von meinem Widerrufsrecht Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

X

Unterschrift des/der Grundstückseigentümers/rin, der Grundstückseigentümergeinschaft oder des/der Verwalter/rin